



eurex clearing

rundschreiben 127/16

Datum: 19. Oktober 2016
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendors
Autorisiert von: Thomas Laux

Index Total Return Futures: Einführung von EURO STOXX® Index Total Return Futures (TESX)

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 088/16

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 099/16

Kontakt: Derivatives Clearing Supervision, T +49-69-211-1 12 50, clearing@eurexclearing.com,
 Risk Control, T +49-69-211-1 24 52, risk@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➡ All departments

Anhänge:

Geänderte Abschnitte der folgenden Regelwerke:

1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, einschließlich den Anhängen 2-5 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
2. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG
3. Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Zusammenfassung:

Eurex Clearing wird mit Wirkung zum **2. Dezember 2016** Clearing-Services für Index Total Return Futures (TRF) anbieten. Das erste Produkt, welches an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) angeboten wird, ist EURO STOXX 50® Index Total Return Futures (TESX).

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Clearing des entsprechenden Produkts und die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke von Eurex Clearing AG, die am 2. Dezember 2016 in Kraft treten werden.

Informationen speziell zum Handel im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Produkts und die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG entnehmen Sie bitte Eurex-Rundschreiben 099/16.

Index Total Return Futures:
Einführung von EURO STOXX[®] Index Total Return Futures (TESX)

Eurex Clearing wird mit Wirkung zum 2. Dezember 2016 Clearing-Services für Index Total Return Futures (TRF) anbieten. Das erste Produkt, welches an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) angeboten wird, ist EURO STOXX 50[®] Index Total Return Futures (TESX).

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Clearing des entsprechenden Produkts und die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke von Eurex Clearing AG, die am 2. Dezember 2016 in Kraft treten werden.

Informationen speziell zum Handel im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Produkte und die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG entnehmen Sie bitte Eurex-Rundschreiben 099/16.

1. Überblick

Die EURO STOXX 50[®] Index Total Return Futures werden die folgenden Basiswerte haben:

Basiswerte					
Index	Währung	Indextyp	ISIN	Bloomberg	Reuters
EURO STOXX 50 [®] Index	EUR	Preisindex	EU0009658145	SX5E Index	.SX5E
EURO STOXX 50 [®] Distribution Point Index	EUR	DVP-Index	CH0334725220	SX5EDD	SX5EDD
EONIA [®]	EUR	Funding Rate	EU0009659945	EONIA Index	EONIA=

Die EURO STOXX 50[®] Index Total Return Futures werden die folgenden Produktkürzel haben:

Eurex-Produkt					
Futures	Währung	Indextyp	ISIN	Produktkürzel	Produkttyp
Total Return Futures auf EURO STOXX 50 [®] Index	EUR	Kombiniert	DE000A2BMJ71	TESX	FINX

2. Produktgruppe

Die den EURO STOXX 50[®] Index Total Return Futures zugewiesene Produktgruppe lautet wie folgt:

Produkt	Produktgruppe	Abwicklungslokalisationseinheit	Regulatorischer Status	Settlement-Art	Produktsegment	Produktwährung	Produktgruppenkürzel					
							X	N	C	F	Q	E
Total Return Futures auf EURO STOXX 50 [®] Index	E/I Futures in EUR	Nein	Nicht für US-Handel zugelassen	bar	F	EUR	X	N	C	F	Q	E

3. Kontraktsspezifikationen

Weitere Informationen zu den Kontraktsspezifikationen entnehmen Sie bitte Eurex-Rundschreiben 099/16.

Spezifikation	Beschreibung
Kontraktname	EURO STOXX 50 [®] Index Total Return Futures
Produktkürzel	Produktkürzel: TESX Produktgruppe: XNCFQE
Zugrunde liegende Indizes	EURO STOXX 50 [®] Index (SX5E), EURO STOXX 50 [®] Distribution Point Index (SX5EDD), Euro Overnight Index Average (EONIA [®])
Kontraktmultiplikator	EUR 10,00 pro Indexpunkt
Notierung (TRF-Spread) (Basispunkte)	TRF-Spread als annualisierter Satz, ausgedrückt in Basispunkten mit einer Dezimalstelle (+ / - / 0)
Mindest-TRF-Spread-Änderung	+/- 0,5 Basispunkte (1 Basispunkt = 0,0001)
Handels- vs. Clearing-Notation	Der TRF-Spread in Basispunkten („ Handelsnotation “) wird vom Handelssystem T7 in den TRF-Futures-Preis, ausgedrückt in Indexpunkten („ Clearing-Notation “) konvertiert. Off-Book (TES-) Transaktionen, börsliche Transaktionen und Quotes werden im Handelssystem T7 ausschließlich in Handelsnotation eingegeben und verwaltet. Ist ein TRF-Spread einmal ausgeführt, wird er in die Clearing-Notation konvertiert, bevor er an das Clearing-System C7 übertragen wird. An C7 wird nur der Futures-Preis in Indexpunkten übertragen und vorgehalten, ähnlich wie bei der schon bestehenden Verarbeitung von Varianz-Futures.
Geschäftstypen	<ul style="list-style-type: none"> „Trade at Index Close“ (TAIC) mit einem Indexstand basierend auf dem täglichen Schlussstand des EURO STOXX50[®]-Index (weitere Informationen entnehmen Sie bitte Abschnitt 4 dieses Rundschreibens). „Trade at Market“ (TAM) mit einem beliebig definierbaren Indexstand
Accrued Distributions & Accrued Funding (Indexpunkte)	Die Accrued Distributions und das Accrued Funding werden ab dem Produktionsstart von TESX kumuliert und dem TRF-Futures-Preis in Indexpunkten hinzugefügt. Tägliche Schwankungen der Distributions und des Funding werden über die Variation Margin ausgezahlt.
Verfallmonate	Bis zu fünf Jahre und drei Monate – die nächsten 21 Quartalsmonate des Zyklus März, Juni, September und Dezember
Barausgleich	Barausgleich, fällig am ersten Abwicklungstag nach dem Schlussabrechnungstag
Täglicher Abrechnungs-TRF-Spread (Basispunkte)	Wird zur Berechnung des täglichen Abrechnungspreises genutzt und wie folgt ermittelt: <ul style="list-style-type: none"> Der TRF-Spread, der in der Schlussauktion zwischen 17:25 Uhr und 17:30 Uhr MEZ gehandelt wird. Wenn keine Geschäfte in der Schlussauktion ausgeführt werden, wird der Tägliche Abrechnungs-TRF-Spread auf Basis des durchschnittlichen Bid/Ask-Spread des entsprechenden Verfallmonats berechnet. Wenn kein Preis mit dem vorgenannten Verfahren ermittelt werden kann, wird der tägliche Abrechnungs-TRF-Spread auf Basis eines theoretischen (fairen) TRF-Spread für den jeweiligen Kontrakt bestimmt.
Täglicher Abrechnungspreis (Indexpunkte)	Wird am aktuellen Börsenhandelstag auf Basis der folgenden Komponenten ermittelt: Schlusskurs des Index SX5E, Täglicher Abrechnungs-TRF-Spread, Accrued Distributions und Accrued Funding, die ab dem Start des Produkts bis zum aktuellen Datum aufgelaufen sind.

Spezifikation	Beschreibung
Schlussabrechnungstag	Der dritte Freitag jedes Verfallmonats, wenn dieser ein Börsenhandelstag an den Eurex-Börsen ist, andernfalls der Handelstag, der diesem direkt vorausgeht.
Letzter Handelstag	Der Handelstag an den Eurex-Börsen, der dem Verfallstag direkt vorausgeht.
Schlussabrechnungspreis (Indexpunkte)	Wird am Verfallstag ermittelt und basiert auf den folgenden Bestandteilen: Schlussabrechnungspreis der FESX (EDSP), Accrued Distributions und Accrued Funding ab dem Start des Produkts bis zum Verfallsdatum.

4. Geschäftstypen

Der Handel von Index Total Return Futures erfordert zwei verschiedene Arten von Geschäften mit dem gleichen Produktkürzel (TESX):

- „Trade at Index Close“ (TAIC) basierend auf dem täglichen Schlusstand des SX5E.
- „Trade at Market“ (TAM), basierend auf einen im Vorfeld festgelegten Index-Stand („Custom Index“).

Die daraus resultierenden Positionen werden mit demselben täglichen Abrechnungspreis verrechnet und sind somit fungibel.

4.1 „Trades at Index Close“(TAIC)

Zur Verarbeitung von TAIC-Geschäften im Clearing-System C7 erfolgen drei Buchungen:

- Untertägig: Einbuchung des vorläufigen Geschäfts
- Am Tagesende: Ausbuchung des vorläufigen Geschäfts
- Am Tagesende: Einbuchung des endgültigen Geschäfts

Bevor der Schlusskurs des Index SX5E bekannt ist, sendet das Clearing-System C7 die Buchungsbestätigung über die Transaktion zum vorläufigen Clearing-Preis in Indexpunkten, ermittelt auf Basis des Schlusstands von SX5E vom Vortag. Sobald der SX5E-Schlusskurs des aktuellen Tages bekannt ist, wickelt das Clearing-System C7 die TAIC-Geschäfte auf Basis des täglichen Futures-Abrechnungspreises in Indexpunkten ab.

Bitte beachten Sie, dass sich dabei die Transaktionskennung im Clearing-System C7 nicht ändert (d. h. nur das Suffix ändert sich, um die Reihenfolge der entsprechenden Buchungen (Ein-/Ausbuchung) darzustellen).

4.2 „Trades at Market“ (TAM)

TAM-Geschäfte können nur als Block-Geschäfte über die Eurex-Trade-Entry-Services mit Angabe eines selbst definierten Indexstands eingegeben werden. Diese Geschäfte werden sofort als reguläre Geschäfte mit einem endgültigen Futures-Preis (d.h. keine vorläufige Verarbeitung nötig) gebucht. Daher und aufgrund der Ausführung und dem Clearing von TAM-Geschäften findet keine besondere Verarbeitungsweise im Clearing-System C7 statt.

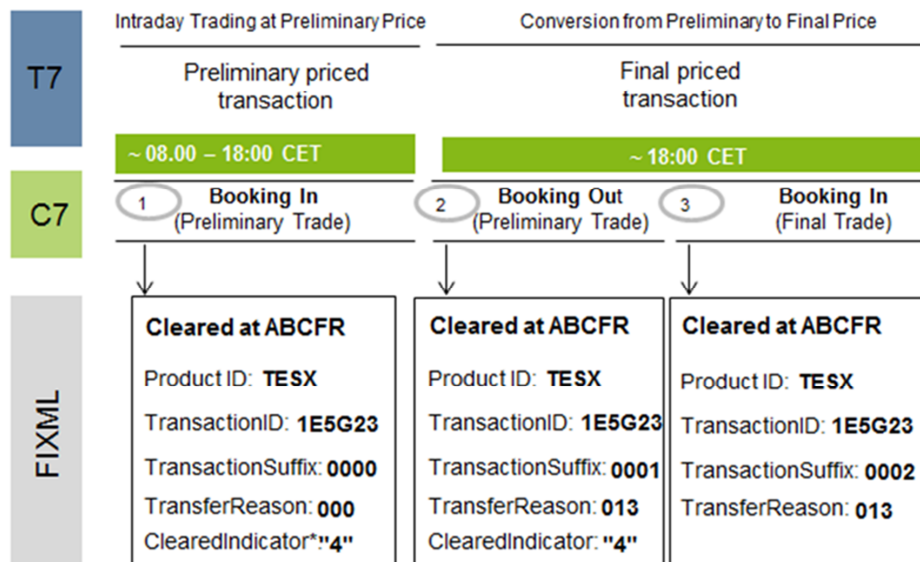
5. Beispiel: Verarbeitung eines vorläufigen Preises bei TAIC-Geschäften

Wie bereits ausgeführt werden TAM-Geschäfte sofort mit einem endgültigen Futures-Preis gebucht. Bei TAIC-Geschäften ist die Verarbeitung eines vorläufigen Preises am Tagesende verfügbar, sobald der Schlusskurs des SX5E-Index im T7-Handelssystem feststeht. Mit C7 Release 3.1 können vorläufige Geschäfte über die C7 Derivatives Clearing GUI oder die Eurex Clearing FIXML-Schnittstelle angepasst werden.

Die folgenden Abschnitte beschreiben die Darstellung eines Nachhandels-Clearing-Prozesses in der C7-Architektur der Eurex Clearing mit Schwerpunkt auf TAIC-Geschäfte und der Eurex Clearing FIXML-Schnittstelle. Trotzdem gilt die Abfolge der Transaktion auch für das C7 Derivate Clearing GUI.

5.1 Full Service-Geschäfte

Das Schaubild unten zeigt die Abfolge des Clearings eines Full-Service-Geschäfts (d. h. einer Transaktion, die vom Mitglied ABCFR ausgeführt und vom selben Mitglied ABCFR verrechnet wird). Alle Clearing-Transaktionen (d.h. vorläufige Einbuchung, Ausbuchung und finale Einbuchung) werden von Eurex Clearing an ABCFR gesendet.



*Die Namen der FIXML tag und ihr Inhalt sind in der Dokumentation der Eurex Clearing zu FIXML (Volumes 3 und 4) dargestellt.

5.2 Vollständiges Give-up und Take-up

Wenn Mitglied ABCFR das vorläufige Geschäft ausführt und die resultierende Transaktion an Mitglied DEFFR mittels Give-up übertragen werden soll, bewirkt ein vollständiges Give-up und Take-up vor der Ausbuchung der vorläufigen Transaktion die Ausbuchung der vorläufigen Transaktion beim Mitglied DEFFR (d.h. beim aufnehmenden Mitglied). Im Anschluss sendet Eurex Clearing die endgültig bepreiste Transaktion an das Mitglied DEFFR.

5.3. Unvollständiges (schwebendes) Give-up und Take-up

Wenn Mitglied ABCFR die vorläufige Transaktion mittels Give-up an Mitglied DEFFR übergibt und zum Zeitpunkt der gegenläufigen Buchung der vollständige Give-up- und Take-up-Prozess noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist, löscht Eurex Clearing das schwebende Give-up und bucht die vorläufige Transaktion zu Mitglied ABCFR zurück.

Es sind dann keine weiteren Änderungen an der vorläufigen Transaktion erlaubt.

Die mit dem endgültigen Preis versehene Transaktion wird zum Mitglied ABCFR gebucht und, wenn erforderlich, muss ein neues Give-up von Mitglied ABCFR zu Mitglied DEFFR beauftragt werden.

6. Änderungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Die entsprechenden Änderungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sind diesem Rundschreiben als Anhang 1 beigefügt.

Des Weiteren werden Index Total Return Futures bei einer multiplen Clearing-Beziehung („Multiple Clearing Relationship“ (MCR) über eine neue MCR-Produktgruppe verfügbar sein. Die entsprechenden Änderungen der Anhänge 2-5 zu den Clearing-Bedingungen sind im Anhang 1 zu diesem Rundschreiben enthalten.

Die genannten Änderungen treten zur Produkteinführung am 2. Dezember 2016 in Kraft. Nach der Veröffentlichung werden die Dokumente ebenfalls auf der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link publiziert:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

7. Transaktionsentgelte

Es gelten die nachfolgend aufgeführten Entgelte für Handel und Clearing für Total Return Futures auf STOXX®-Indizes:

Kontrakt	Währung	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktzahl > Schwellenwert)	Schwellenwert A-Konten (Anzahl Kontrakte)	Schwellenwert P-Konten (Anzahl Kontrakte)
Orderbuch-Geschäfte					
Total Return Futures on STOXX® Indizes	EUR	M- & P-Konto: 0,60 A-Konto: 0,60	n. a.	n. a.	n. a.
Off-Book-Geschäfte					
Total Return Futures on STOXX® Indizes	EUR	M- & P-Konto: 0,60 A-Konto: 0,60	n. a.	n. a.	n. a.

Die aktualisierten Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG sind diesem Rundschreiben angehängt (Anhang 2).

8. Verwaltungsentgelte

Eurex Clearing wird für offene Positionen Verwaltungsentgelte erheben. Das tägliche Verwaltungsentgelt für Total Return Futures auf STOXX® Indizes ist in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Kontrakt	Währung	Konto	Tägliches Verwaltungsentgelt pro Kontrakt
Total Return Futures auf STOXX® Indizes	EUR	A / M / P	0,002000

Bitte beachten Sie: Nach Einführung der Produkte wird das Verwaltungsentgelt täglich ermittelt und am Ende eines Kalendermonats berechnet. Allen Eurex-Teilnehmern werden die Verwaltungsentgelte in Total Return Futures auf STOXX® Indizes bis einschließlich 31. Dezember 2017 erlassen („Fee Holidays“).

Die entsprechenden Änderungen im Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG sind diesem Rundschreiben als Anhang 2 beigelegt.

Die entsprechenden Änderungen treten zum Einführungsdatum am 2. Dezember 2016 in Kraft. Zu diesem Datum werden die Änderungen auf der Website der Eurex Clearing unter der folgenden Link veröffentlicht:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

9. Zulassung zu den Eurex-Trade-Entry-Services

EURO STOXX 50® Index Total Return Futures werden zu den Eurex-Trade-Entry-Services zugelassen. Die Mindestanzahl zu handelnder Kontrakte ist dabei auf 100 festgelegt.

Die „Multilateral Trade Registration“-Funktionalität wird für das neue Produkt zur Verfügung stehen.

Teilnehmer, die bereits für die Eurex-Trade-Entry-Services registriert sind, können die entsprechenden Services für EURO STOXX 50® Index Total Return Futures ohne weitere Formalität nutzen.

Handelsteilnehmer, die die Eurex-Trade-Entry-Services neu nutzen wollen, sollten durch Unterzeichnung und Rücksendung der entsprechenden Erklärung ihre Anerkennung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen bestätigen. Außerdem sollte bei Nicht-Clearing-Mitgliedern gleichzeitig deren Clearing-Mitglied die entsprechende Anerkennungserklärung unterzeichnen und zurücksenden. Die erforderlichen Formulare finden Sie auf der Eurex Clearing-Website unter dem Link:

[Ressourcen > Formulare > Handel Derivate > Trade Entry Services](#)

Die geänderten Abschnitte der Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) sind diesem Rundschreiben als Anhang 3 beigefügt.

10. Simulation

Ab dem 21. Oktober 2016 werden die EURO STOXX 50[®] Index Total Return Futures (TESX) für Testzwecke in der Eurex Simulationsumgebung zur Verfügung stehen.

Teilnehmer sollten beachten, dass Rückbuchungen von vorläufigen Transaktionen und Buchungen von endgültig bepreisten Transaktion nur an Batch-Tagen von Eurex Clearing in der Simulation unterstützt werden, wenn das Handelssystem T7 den Abrechnungspreis ermitteln kann. Weitere Details können Sie dem Simulationskalender entnehmen, der auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link abrufbar ist:

[Technologie > Simulationskalender](#)

11. Risikoparameter

Die Margin-Anforderungen für Index Total Return Futures werden ausschließlich in Eurex Clearing Prisma berechnet. Vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung wird die Aufrechnung von Margin-Anforderungen für Index Total Return Futures und Dividend Derivatives innerhalb der Liquidationsgruppe (PEQ01) Listed Equity (Index) gewährt.

Die Risikoparameter für das neue Produkt entnehmen Sie bitte der Eurex Clearing-Website unter der dem folgenden Link:

[Risikomanagement > Risikoparameter](#)

Auf der Website finden Sie auch eine aktualisierte Liste der Prisma-fähigen Eurex-Produkte.

12. Auswirkungen auf Clearing-Mitglieder/Unabhängige Softwarevendedoren (ISVs)

Aufgrund der Einführung von Index Total Return Futures werden keine Erweiterungen im Clearing-System C7 oder der FIXML-Schnittstelle vorgenommen. Die Abrechnungspreise der Futures-Kontrakte werden, wie bereits heute, in Indexpunkten übermittelt. Der TRF-Spread in Basispunkten oder der selbst festgesetzte Ausübungspreise bei TAM-Geschäften werden im Clearing-System C7 nicht verfügbar sein.

Die Verarbeitung von TAIC-Geschäften erfordert eine vorläufig bepreiste Transaktion mit Anpassung auf den endgültigen Preis, ähnlich wie bei der bereits bestehenden Verarbeitung von Varianz-Futures-Kontrakten (Produktkürzel: EVAR). Aus diesem Grund müssen Clearing-Mitglieder, die die Funktion für Varianz-Futures nicht aufgesetzt haben, sicherstellen, dass ihre Clearing-Systeme die vorläufigen Geschäfte, die untertäglich ausgeführt werden, erkennen können. Die vorläufigen Geschäfte werden in endgültige konvertiert, wenn der endgültige Abrechnungspreis ermittelt worden ist. Zusätzlich werden mit C7 Release 3.1, geplant für den 21. November 2016, vorläufige Geschäfte über „Transaction Management“ änderbar sein. Weitere Details hierzu können Sie dem Eurex Clearing-Rundschreiben 088/16 entnehmen.

13. Handelszeiten (MEZ)

Produkt	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	Eurex TES BlockTrading
EURO STOXX 50® Index Total Return Futures (TESX)	07:30–07:50	07:50–17:25	17:25–22:30	08:00–22:00 Trade At Index Close (TAIC) 08:00-18:00

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Für Fragen oder weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Derivatives Clearing Supervision unter Tel. +49-69-211-1 12 50, E-Mail clearing@eurexclearing.com, oder Risk Control, Tel. +49-69-211-1 24 52, E-Mail: risk@eurexclearing.com.

19. Oktober 2016

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 02.12.2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“).

2.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[...]

(2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.

(a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.

[...]

(k) Der tägliche Abrechnungspreis für Index Total-Return-Futures-Kontrakte wird gemäß Ziffer 2.23.2 bestimmt.

[...]

(5) Referenzzeiten

Für die Bestimmung der Täglichen Abrechnungspreise der jeweiligen Kontrakte gelten die in der Tabelle vorgesehenen Referenzzeiten:

Die Eurex Clearing AG kann im Einzelfall eine von der vorgesehenen Referenzzeit abweichende Referenzzeit für die Bestimmung des Täglichen Abrechnungspreises festlegen, wenn sie diese aufgrund der Umstände des Einzelfalls für angemessen hält, insbesondere wenn der Kassamarkt für die dem jeweiligen Kontrakt zugrunde liegenden Basiswerte vor der angegebenen Referenzzeit schließt. Die so festgelegten Referenzzeiten werden von der Eurex Clearing AG vorher veröffentlicht.

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, CA02, US01 oder US02	17:45
Alle weiteren Index Dividenden Futures	17:30
Alle weiteren Index-Futures	17:30
CECE [®] EUR Futures	17:10
CONF-Futures	17:00
ETC-Futures	17:30
Eurex KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte	17:30
Fixed Income Futures (in Euro denominiert)	17:15
FX Futures	17:30 (15:00 an jedem Verfallstag einer Serie / dritte Mittwoch des Verfallsmonats für den verfallenden Kontrakt)
Geldmarkt Futures (FEO1 UND FEU3)	17:15
FLIC	18:00
GMEX IRS Constant Maturity Futures	18:00
Gold-Futures	17:30
Index-Dividenden-Futures	17:30
RDX [®] EUR-Futures, RDX [®] USD-Futures	16:30
Rohstoffindex Futures	17:30
Silber-Futures	17:30
SMI [®] Index Dividenden Futures	17:20
SMI [®] -Futures, SLI [®] -Futures	17:20
SMIM [®] -Futures	17:20
TA-25-Futures	16:35
Varianz-Futures Kontrakte	17:50

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
VSTOXX®-Mini-Futures	17:30
Zinsswap Futures	17:15
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte	17:30

Die Geschäftsführung der Eurex Clearing AG kann im Einzelfall eine von der vorgesehenen Referenzzeit abweichende Referenzzeit für die Bestimmung des Täglichen Abrechnungspreises festlegen, wenn sie diese aufgrund der Umstände des Einzelfalls für angemessen hält, insbesondere wenn der Kassamarkt für die dem jeweiligen Kontrakt zugrundeliegenden Basiswerte vor der angegebenen Referenzzeit schließt. Die so festgelegten Referenzzeiten werden von der Eurex Clearing AG vorher veröffentlicht.

[...]

2.22 Clearing von Varianz-Futures-Kontrakten

[...]

2.22.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.23 Clearing von Index-Total-Return-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von den in Ziffer 1.23 der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten Index-Total-Return-Futures-Kontrakten

2.23.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem auf den Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.23.4 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto und dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.23.2 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis für Index-Total-Return-Futures wird von der Eurex Clearing AG auf Basis des in Basispunkten ausgedrückten TRF-Spreads für die tägliche Abrechnung gemäß Ziffer 1.23.8.4 der Eurex-Kontraktsspezifikationen sowie in Verbindung mit den folgenden Bestimmungen festgelegt:

1. Der tägliche Abrechnungspreis für Index–Total–Return–Futures-Kontrakte wird wie folgt in Indexpunkten bestimmt:

$$\underline{\text{Täglicher Abrechnungspreis (t) = Indexschlusskurs (t) + Accrued Distributions (t) – Accrued Funding (t) + Abrechnungsbasis (t)}}$$

Wobei:

- **t** = aktueller Handelstag
- **Indexschlusskurs (t)** = der von dem entsprechenden Indexanbieter ermittelte Schlusskurs
- **Accrued Distributions (t)** = wie in den Eurex-Kontraktsspezifikationen definiert
- **Accrued Funding (t)** = wie in den Eurex-Kontraktsspezifikationen definiert
- **Abrechnungsbasis (t)** = $\text{Indexschlusskurs (t) * [Tägliche Abrechnung-TRF-Spread (t) * 0.0001] * (Tage bis zur Fälligkeit(t) / Annualisierungsfaktor)}$

Mit:

- **Täglicher-Abrechnungs-TRF-Spread (t)** = der TRF-Spread in Basispunkten wie unten in Unterabsatz (2) definiert
- **Tage bis zur Fälligkeit (t)**, wie in den Eurex-Kontraktsspezifikationen definiert
- **Annualisierungsfaktor**, wie in den Eurex-Kontraktsspezifikationen definiert

2. Der zur Ermittlung der Abrechnungsbasis verwendete Tägliche-Abrechnungs--TRF-Spread wird mittels des folgenden Verfahrens bestimmt („Täglicher-Abrechnungs-TRF-Spread“):

- Der Tägliche-Abrechnungs-TRF-Spread wird auf Grundlage des über die Schlussauktion gehandelten TRF-Spreads zwischen 17:25 – 17:30 MEZ bestimmt.
- Sollten während der Schlussauktion keine Geschäfte ausgeführt werden, wird der Tägliche-Abrechnungs-TRF-Spread auf Grundlage der mittleren Geld/Brief-Spanne des jeweiligen Kontraktmonats bestimmt.
- Sollte gemäß des obenstehenden Verfahrens kein Preis bestimmt werden, wird der Tägliche-Abrechnungs-TRF-Spread auf Grundlage eines theoretischen (fairen) TRF-Spreads für den jeweiligen Kontraktmonat bestimmt.

3. Folgendes gilt für Index Total Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: **TESX**) in Verbindung mit den Eurex-Kontraktsspezifikationen und den oben in Unterabsatz 1 dieses Abschnitts dargelegten Bestimmungen für den täglichen Abrechnungspreis:

<u>Parameter</u>	<u>Format</u>	<u>Beschreibung</u>
Indexschlusskurs	Indexpunkte	Täglicher Schlusskurs des EURO STOXX 50®

<u>Parameter</u>	<u>Format</u>	<u>Beschreibung</u>
		(SX5E), wie von der Stoxx Ltd. ermittelt
<u>Annualisierungsfaktor</u>	<u>Ganze Zahl</u>	<u>360</u>

2.23.3 Schlussabrechnungspreis

- (1) Gemäß Ziffer 1.23.8.5 der Eurex-Kontraktsspezifikationen wird der Schlussabrechnungspreis der Index-Total-Return Futures-Kontrakte in Indexpunkten ermittelt als:

$$\text{Schlussabrechnungspreis (T)} = \text{Schlussabrechnungsindex (T)} + \text{Accrued Distributions (T)} - \text{Accrued Funding (T)} + \text{Abrechnungsbasis (T)}$$

Wobei:

T = Verfallstag des Kontrakts

Schlussabrechnungsindex (T) = der von der Eurex Clearing AG in Verbindung mit den Kontraktsspezifikationen zur Bestimmung des Schlussabrechnungspreises verwandte Indexstand

Accrued Distributions (T) und **Accrued Funding (T)** unter Anwendung der auch für die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises beschriebenen Methodologie bestimmt werden

Abrechnungsbasis (T) = 0 (da die Anzahl der Tage bis zur Fälligkeit am Verfallstag null beträgt)

- (2) Das Folgende gilt für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: **TESX**) in Verbindung mit den Eurex-Kontraktsspezifikationen und den für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises in Indexpunkten verwendeten Formeln:

<u>Parameter</u>	<u>Format</u>	<u>Beschreibung</u>
<u>Schlussabrechnungsindex</u>	<u>Indexpunkte</u>	Schlussabrechnungspreis der Index-Futures auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: FESX) gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.4.2

2.23.4 Margin-Verpflichtung

- (1) Die anwendbare Margin-Art für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist die Initial Margin gemäß der Eurex Clearing Prisma-Methodologie.

- (2) Die Variation Margin für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte bildet die Veränderungen der täglichen Abrechnungspreise in Indexpunkten ausgedrückt ab.

2.23.5 Erfüllung, Lieferung

- (1) Erfüllungstag für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist der Geschäftstag (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 lit. h) definiert) nach dem Schlussabrechnungstag des Kontrakts.
- (2) Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Dieser Betrag berechnet sich anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis des Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom vorhergehenden Geschäftstag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.23.6 Handhabung außerordentlicher Vorfälle

In Bezug auf Index–Total–Return-Futures-Kontrakte liegt ein außerordentlicher Vorfall vor, wenn an einem Geschäftstag mindestens eine der in Ziffer 1.23.9.1 und Ziffer 1.23.10 der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten Marktstörungen oder Ausschüttungskorrekturen eintritt.

Tritt ein solcher außerordentlicher Vorfall ein, kann die Eurex Clearing AG beschließen, die täglichen Abrechnungspreise anzupassen oder eine Anpassung anzuwenden, wie in Ziffer 1.23.9.2 und Ziffer 1.23.10 der Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegt. Die Entscheidung muss mit den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen abgestimmt werden.

[...]

Abschnitt 4 Clearing von Off-Book-Geschäften

[...]

4.2 Clearing von Off-Book standardisierten Eurex-Kontrakten

In das Clearing können außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Transaktionen einbezogen werden, deren Kontraktsspezifikationen den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakte entsprechen („**Off-Book standardisierte Eurex-Kontrakte**“). Eine Off-Book-Transaktion mit einem standardisierten Eurex-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerhalb des Orderbuches über den Kauf bzw. Verkauf eines Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale mit den Spezifikationen übereinstimmen, die in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Anhang zu Eurex Clearing-Rundschreiben 127/16	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.12.2016
	Seite 7

in ihrer jeweils geltenden Fassung („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“) festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat[†].

[†] Ziffer 4.3 findet bezüglich außerhalb des Orderbuches abgeschlossener Flexibler Eurex Futures Kontrakte, die sich auf an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassene Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden, Index-Dividenden-Futures-Kontrakten, Geldmarkt-, Fixed Income oder Volatilitätsindex Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Futures Kontrakte.

Anhang zu Eurex Clearing-Rundschreiben 127/16	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.12.2016
	Seite 8

4.3 Clearing von Off-Book Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten

In das Clearing können Off-Book-Futures-Transaktionen einbezogen werden, deren Kontraktsspezifikationen – bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten – den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Futures-Kontrakte entsprechen („**Flexible Eurex Futures-Kontrakte**“). Eine Off-Book-Transaktion mit einem Flexiblen Eurex Futures-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerhalb des Orderbuches über den Kauf bzw. Verkauf eines Futures-Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale – von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen – mit den Spezifikationen von Eurex Futures-Kontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat.¹

[...]

¹ Ziffer 4.3 findet bezüglich außerhalb des Orderbuches abgeschlossener Flexibler Eurex Futures Kontrakte, die sich auf an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassene Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden, Index-Dividenden-Futures-Kontrakten, Geldmarkt-, Fixed Income, Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte oder Index-Total-Return-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Futures Kontrakte.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden
für das Grund-Clearingmodell

Stand 02.12.2016

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

[...]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten, Close-Out-Netting

Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde wird entsprechend der folgenden Wahl am Clearing der folgenden Transaktionsarten gemäß dieser Vereinbarung teilnehmen:

- als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
 - Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
 - Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
 - Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- Wenn das Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Zinsswap-Futures
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte

- TAIFEX-Produkte
- FX-Produkte
- Varianz-Futures-Produkte
- GMEX IRS Constant Maturity Futures
- Index Total Return Futures

Weitere optionale Wahlmöglichkeiten des Clearing-Mitglieds und des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden:

- Anwendung der Close-Out-Netting-Regelung gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8.9.3.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder
Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell
basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

[...]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin

1 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Der ICM-Kunde wird gemäß dieser Vereinbarung wahlweise am Clearing der folgenden Transaktionsarten teilnehmen:

- als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
 - Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
 - Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
 - Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- Wenn das Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Zinsswap-Futures
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte

- KOSPI-Produkte
- TAIFEX-Produkte
- FX-Produkte
- Varianz-Futures-Produkte
- GMEX IRS Constant Maturity Futures
- Index Total Return Futures

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder
Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell
basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

[...]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung; in das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin

1 Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung

[...]

2 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Der ICM-Kunde wird gemäß dieser Vereinbarung wahlweise am Clearing der folgenden Transaktionsarten teilnehmen:

- als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
 - Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
 - Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
 - Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- Wenn das Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte

- Zinsswap-Futures
- Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
- UK- & Irische Produkte
- KOSPI-Produkte
- TAIEX-Produkte
- FX-Produkte
- Varianz-Futures-Produkte
- GMEX IRS Constant Maturity Futures
- Index Total Return Futures

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem
Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus-Clearingmodell

Stand 02.12.2016

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

[...]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde wird entsprechend der folgenden Wahl am Clearing der folgenden Transaktionsarten gemäß dieser Vereinbarung teilnehmen:

- als Net Omnibus Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- als Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- Wenn das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Zinsswap-Futures
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - TAIFEX-Produkte
 - FX-Produkte
 - Varianz-Futures-Produkte

- GMEX IRS Constant Maturity Futures
- Index Total Return Futures

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Orderbuch-Geschäfte und Off-Book-Geschäfte an den Eurex-Börsen)

[...]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate Geschäften (Geschäftsabschluss)

3.1.1 Orderbuch-Geschäfte

[...]

Kontrakt ¹⁾	Währung	Standard Entgelt pro Kontrakt (Kontrakt-zahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontrakt-zahl > Schwellenwert)	Schwellenwert A-Konten (Kontrakt-zahl)	Schwellenwert P-Konten (Kontrakt-zahl)
[...]					
Total Return Aktienindexderivate					
<u>Futures</u>					
<u>Total Return Futures auf STOXX[®] Indizes (EUR denominiert)</u>	EUR	0,60	n. a.		
<u>Dividendenderivate</u>					
[...]					

[...]

3.1.2 Off-Book-Geschäfte

[...]

Kontrakt	Wahrung	Standard Entgelt pro Kontrakt (Kontrakt- zahl ≤ Schwellen- wert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontrakt- zahl > Schwellen- wert)	Schwellen- wert A-Konten (Kontrakt- zahl)	Schwellen- wert P-Konten (Kontrakt- zahl)
[...]					
Total Return Aktienindexderivate					
Futures					
Total Return Futures auf STOXX® Indizes (EUR denominiert)	EUR	0,60	n. a.		
Dividendenderivate					
[...]					

[...]

3.3 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)

[...]

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt
[...]	
Aktienindexderivate	
[...]	
Total Return Aktienindexderivate	
Total Return Futures auf STOXX® Indizes (EUR denominiert)	EUR 1,20
Index-Dividenden-Futures	
[...]	

3.4 Barausgleich (Cash Settlement)

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt	Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konten
[...]		
TA-25 Future	USD 0,30	
Total Return Aktienindexderivate		
Total Return Futures auf STOXX® Indizes (EUR denominiert)	EUR 0,60	
Index-Dividenden-Futures		
[...]		

[...]

3.12 Entgelte für GMEX IRS Constant Maturity Futures

Für Transaktionen in GMEX IRS Constant Maturity Futures berechnet die ECAG folgende Entgelte zusätzlich zu den Transaktionsentgelten für die Zusammenführung und Erfassung gemäß Kapitel 3.1.

3.12.1 Verwaltungsentgelte für GMEX IRS Constant Maturity Futures

(1) Für offene Positionen in GMEX IRS Constant Maturity Futures in Eigenpositionskonten beträgt das täglich anfallende Verwaltungsentgelt:

Für 2-3-jährige GMEX IRS Constant Maturity Futures	EUR	0,00274
Für 4-8-jährige GMEX IRS Constant Maturity Futures	EUR	0,00137
Für 9-30-jährige GMEX IRS Constant Maturity Futures	EUR	0,000685

Die täglich festgelegten Verwaltungsentgelte werden jeweils am Ende eines Kalendermonats berechnet.

(2) Für offene Positionen in GMEX IRS Constant Maturity Futures in Kundenpositionskonten beträgt das täglich anfallende Verwaltungsentgelt:

Für 2-3-jährige GMEX IRS Constant Maturity Futures	EUR	0,003288
Für 4-8-jährige GMEX IRS Constant Maturity Futures	EUR	0,001644
Für 9-30-jährige GMEX IRS Constant Maturity Futures	EUR	0,000822

Die täglich festgelegten Verwaltungsentgelte werden jeweils am Ende eines Kalendermonats berechnet.

(3) Das Verwaltungsentgelt wird während der jeweiligen Berechnungsperiode jeweils zum Ende eines Kalendermonats auf Basis der tatsächlichen Tage im jeweiligen Kalendermonat berechnet.

3.12 Entgelt für CMF-Marktintegritätsprozess (GMEX IRS Constant Maturity Futures)

Für jeden durch einen CMF Teilnehmer beantragten CMF-Marktintegritätsprozess in GMEX IRS Constant Maturity Futures erhebt die ECAG folgende Entgelte:

[...]

3.13 Self-Match-Prevention

[...]

3.14 Verwaltungsentgelte

Für offene Positionen berechnet die ECAG folgende Entgelte zusätzlich zu den Transaktionsentgelten für die Zusammenführung und Erfassung gemäß Ziffer 3.1.

(1) Für offene Positionen beträgt das täglich anfallende Verwaltungsentgelt:

<u>Kontrakt</u>	<u>Währung</u>	<u>Konto</u>	<u>Standard Entgelt pro Kontrakt</u>
<u>Total Return Aktienindexderivate</u>			
<u>Futures</u>			
Total Return Futures auf STOXX® Indizes (EUR denominiert)	EUR	A/P/M	0,002000
<u>GMEX IRS Constant Maturity</u>			
<u>Futures</u>			
Für 2-3 jährige GMEX IRS Constant Maturity Futures	EUR	A	0,003288
		P/M	0,002740
Für 4-8 jährige GMEX IRS Constant Maturity Futures	EUR	A	0,001644
		P/M	0,001370
Für 9-30 jährige GMEX IRS Constant Maturity Futures	EUR	A	0,000822
		P/M	0,000685

Die täglich festgelegten Verwaltungsentgelte werden jeweils am Ende eines Kalendermonats berechnet.

(2) Das Verwaltungsentgelt wird während der jeweiligen Berechnungsperiode jeweils zum Ende eines Kalendermonats auf Basis der tatsächlichen Tage im jeweiligen Kalendermonat berechnet.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

1 Geltungsbereich

[...]

2 Regelungsgegenstand

[...]

2.4 Block-Geschäfte

2.4.2 [...]

~~Weiterhin müssen die~~ Die Merkmale der Kontrakte eines Block-Geschäftes müssen den jeweiligen Kontraktsspezifikationen der Produkte gemäß den Eurex Kontraktsspezifikationen entsprechen und der Kontraktpreis des Block-Geschäftes muss die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

Darüber hinaus können die Eurex -Kontraktsspezifikationen vorsehen, dass bestimmte Produkte als Trades at Index Close („TAIC“) oder Trades at Market („TAM“) eingegeben werden. Für Index–Total–Return–Futures-Kontrakte gelten die TAIC- und TAM-Geschäftstypen in Verbindung mit Ziffer 1.23.7 der Eurex -Kontraktsspezifikationen. Block-Geschäfte des Geschäftstyps TAIC werden mit einem vorläufigen Preis eingestellt, der auf Grundlage eines Index-Schlusskurses (Close Index Level) in einen Schlusspreis umgewandelt wird. Im Fall von TAM-bezogenen Block-Geschäften wird der Preis auf Grundlage eines vom Teilnehmer im Vorfeld bestimmten und eingestellten Indexstands (Custom Index Level) berechnet.

[...]

5 Kontraktpreis von Off-Book-Geschäften

[...]

5.2.2 Abweichend von Ziffer 5.2.1 ergibt sich für Futures-Kontrakte auf kurz-, mittel- und langfristige Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Intervall aus den Tageshöchst- und Tagestiefstpreisen des jeweiligen Futures-Kontraktes. Zu diesen Werten sind folgende Auf- und Abschläge (absolut) bei der Berechnung des Intervalls vorzunehmen:

CONF-Futures	+/- 0,25
Euro-Bobl-Futures	+/- 0,05
Euro-Bund-Futures	+/- 0,08
Euro-Buxl [®] -Futures	+/- 0,30
Euro-Schatz-Futures	+/- 0,02

5.2.3 Abweichend von Ziffer 5.2.1, ergibt sich das Intervall für Index–Total–Return–Futures-Kontrakte aus dem in Basispunkten ausgedrückten -Täglichen–Abrechnungs-TRF-Spread des jeweiligen Futures-Kontrakts vom vorherigen Handelstag gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.23.2. der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG. Zur Berechnung des Intervalls sind folgende Auf- und Abschläge vorzunehmen:

<u>Produkt</u>	<u>Produkt-ID</u>	<u>Betrag</u>
<u>Index Total Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50[®]</u>	<u>TESX</u>	<u>+ / - 25 Basispunkte</u> <u>(1 Basispunkt = 0,0001)</u>

5.3 Für Optionskontrakte werden auf der Basis der bis zum Zeitpunkt der Eingabe eines Block-Geschäfts festgestellten Tageshöchst- und Tagesstiefstwerte des jeweiligen Basiswertes und der im Optionsmarkt der Eurex-Börsen jeweils ermittelten impliziten Volatilitäten theoretische maximale und minimale Werte für den Optionspreis dieses Block-Geschäfts im Tagesverlauf ermittelt. Das sich hieraus ergebende Intervall wird an allen Handelstagen außer den Verfalltagen um die Hälfte des zulässigen maximalen Quote-Spreads erweitert. An den Verfalltagen wird das Intervall um den ganzen zulässigen maximalen Quote-Spread ausgedehnt. Daraus ergibt sich die Spanne der zulässigen Optionspreise für Block-Geschäfte. Werden Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien eingegeben, gilt zur Bestimmung der Strategie-Tageshöchst- und -Tiefstwerte die Summe der einzelnen in der Optionsstrategie enthaltenen Options-Tageshöchst- bzw. Tiefstpreise.

[...]

8 Pflichteingaben

8.1 EFP-Trade-Service (Off-Book EFP-Fin-Trade-Entry-Window)

[...]

8.2 EFPI-Trade-Service (Off-Book EFPI-Trade-Entry-Window)

[...]

8.3 EFS-Trade-Service (Off-Book EFS-Trade-Entry-Window)

[...]

8.4 Block-Trade-Service (Off-Book-Block-Trade-Entry-Window)

8.4.1 Der Käufer von Block-Geschäften hat bei deren Eingabe in das Eurex-System mittels des Block-Trade Service folgende Daten einzugeben:

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr) bzw. Optionskontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr, Ausübungspreis, C/P-Flag, Versionsnummer);
- den Kontraktpreis/-Spread;
- der Custom Index Level (ggf. für Index–Total–Return–Futures-Kontrakte);
- die Kontraktanzahl;
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen;
- den Open-/Close-Code;
- das Positionskonto; und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures- bzw. Optionskontrakte darf die in Ziffer 9.2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services festgelegte Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte nicht unterschreiten. Soweit mittels des Service für Options-Strategien oder Options-Volatilitätsstrategien Kontrakte eingegeben werden, die für den Block-Trade-Service zugelassen sind, gilt vorstehende Regelung entsprechend.

[...]

8.4.4 Der Teilnehmer hat bei der Eingabe von Block-Geschäften in das Eurex-System mittels der Multilateral-Trade-Entry-Services Eingabefunktionalität für Mehrparteien-Geschäfte folgende Daten einzugeben:

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr) bzw. Optionskontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr, Ausübungspreis, C/P-Flag, Versionsnummer);
- den Kontraktpreis /-Spread;
- der Custom Index Level (ggf. für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte);
- die Teilnehmerkennungen der Gegenparteien und der Händler-Subgroup für das System der Eurex-Börsen;
- den Buy/Sell-Code für den/die jeweiligen Käufer bzw. Verkäufer;

- die je Teilnehmer gehandelte Kontraktanzahl, wobei die Gesamtkontraktanzahl der Käufe der Gesamtkontraktanzahl der Verkäufe entsprechen muss,

[...]

8.5 Vola-Trade-Service (Off-Book-Vola-Trade-Entry-Window)

[...]

8.6 Flexible Options- und Futures-Service (Off-Book-Flexible-Contracts-Entry-Window)

[...]

9 Zugelassene Produkte, Kombinationen und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

[...]

9.4 Block-Trade-Service

Die Eurex Clearing AG hat für den Block-Trade-Service die nachfolgend aufgeführten Produkte und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie zugelassen. Die Zulassung gilt unabhängig davon, ob die jeweiligen Geschäfte, im Rahmen einer Options-Strategie, einer Options-Volatilitätsstrategie oder als Kombinationsgeschäft Option-Aktie, bestehend aus außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Options- und Wertpapiergeschäften, in das Eurex-System eingegeben werden.

9.4.1 Zugelassene Produkte:

[...]

Volatilitätsindex-Futures

Mini-Futures-Kontrakte auf den VSTOXX [®] (FVS)	1.000
--	-------

Futures-Kontrakte auf die Varianz des EURO STOXX [®] 50 Index (EVAR)	1
---	---

Index-Total-Return-Futures

<u>Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50[®] (TESX)</u>	<u>100</u>
--	------------

Währungsderivate

Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures (FCPF)	500
---	-----

Britisches Pfund-U.S. Dollar Futures (FCPU)	500
---	-----

Euro-Britisches Pfund Futures (FCEP)	500
Euro-Schweizer Franken Futures (FCEF)	500
Euro-U.S. Dollar Futures (FCEU)	1.000
U.S. Dollar-Schweizer Franken Futures (FCUF)	500

9.4.2 Zugelassene Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

[...]

[...]

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

[...]

Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
VSTOXX® Mini-Futures	FVS	09:00-22:00
EURO STOXX 50® Varianz-Futures (EVAR)	EVAR	18:30-21:00

Index-Total-Return-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
<u>Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50®</u>	<u>TESX</u>	<u>Trade at Market (TAM):</u> <u>08:00 - 22:00</u>
		<u>Trade at Index Close (TAIC):</u> <u>08:00 - 18:00</u>
